

Interpellation Nr. 26 (März 2003)

betreffend der zu laschen Einbürgerungspraxis, der ungenügenden Prüfung der Bewerbungsdossiers und der damit einhergehenden Verschleuderung des Bürgerrechts § 24 der Basler Kantonsverfassung besagt: "Die Aufnahme neuer Bürger ist tunlichst zu erleichtern." Die zuständigen Einbürgerungsbehörden und -gremien scheinen dies als Freipass zur zügellosen Erteilung des Bürgerrechts an jedermann zu sehen. Das war vom Gesetzgeber so bestimmt nicht beabsichtigt.

§ 13 des Bürgerrechtsgesetzes (BÜRGE), sowie § 14 der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (BÜRVE) halten unmissverständlich fest, welche Anforderungen an den/die Bewerber/in zu stellen sind.

Ungeachtet dieser klaren Vorgaben werden erwiesenermassen der deutschen Sprache Unkundige, Sozialhilfeempfänger, IV-Rentner und Kriminelle eingebürgert. Leute also, denen einerseits keine Kenntnisse unserer Gepflogenheiten, andererseits kein Nachkommen ihrer finanziellen Verpflichtungen aus eigener Kraft und, im Falle von Kriminellen, ganz sicher kein guter Leumund attestiert werden kann. Dazu ein Zitat einer involvierten Amtsperson: "Einbürgerungsgesuche von Delinquenten leichter bis mittelschwerer Delikte werden gutgeheissen, es dauert einfach ein bisschen länger." (!)

Vor diesem Hintergrund erstaunt es nicht, dass die jährlichen Einbürgerungen innert einer Dekade von 492 Personen (1992) auf inflationäre 1288 (2002) oder um 162 % gestiegen sind. Wobei bei den Schweizern eine Verminderung um 38 % von 221 auf 136 und bei den Ausländern eine Zunahme um 325 % von 271 auf 1152 zu verzeichnen ist.

Insgesamt wurden von 1992-2002 rekordverdächtige 8221 Einbürgerungsgesuche gutgeheissen, deren 6749 von Ausländern und 1473 von Schweizern.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um Beantwortung folgender Fragen

1. Teilt die Regierung die Auffassung, dass bezüglich gesetzeskonformer Einbürgerungspraxis generell Handlungsbedarf besteht? Wenn ja, was sind ihre Vorschläge? Wenn nein, warum nicht?
2. Ist die Regierung gewillt, den bestehenden Gesetzen künftig die dringend nötige Nachachtung zu verschaffen? Wenn nein, warum nicht?
3. Wie nimmt die Regierung Stellung zu einer Straffung und Vereinfachung der Verfahren, indem beispielsweise 3.1 die Beschaffung der nötigen Unterlagen und Informationen, sowie die erstinstanzliche Beurteilung der Gesuche dem Bürgerrechtsdienst entzogen und in die kompetenteren Hände der Einwohnerdienste, bzw. der Fremdenpolizei übergeben werden und
3.2 anschliessend und abschliessend anstelle des Bürgergemeinderates eine Kommission des Grossen Rates über die Gesuche entscheidet und die entsprechenden Berichte dem Grossen Rat nicht zur blossen Kenntnisnahme, sondern zur Genehmigung vorlegt?
4. Hält die Regierung die Bestätigung von Bürgeraufnahmen durch die Stimmberechtigten an der Urne generell für sinnvoll und praktikabel? Wenn nein, warum nicht?

A. R. Furrer